

Veranstaltungsbedingungen der Universität für Bodenkultur Wien

Die Veranstaltungsbedingungen dienen der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung während einer Veranstaltung an der Universität für Bodenkultur Wien.

Alle Zusammenkünfte außerhalb des Studienbetriebes, wie z.B. Preisverleihungen, Tagungen, Kongresse, Workshops, Symposien, Präsentationen, für die Öffentlichkeit veranstaltete und zugängliche Vorlesungen, Ausstellungen, Werbeveranstaltungen, Betriebsfeiern u.ä. sind Veranstaltungen.

Die Ausstattung und Durchführung einer Veranstaltung muss dem Niveau und dem Ansehen einer Universität entsprechen.

Bei Durchführung der Veranstaltung ist dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Störung des Lehrbetriebs oder zur Schädigung oder Verschmutzung des Areals kommt.

Raumbenützung

Hörsäle und Seminarräume können nur während der lehrveranstaltungsfreien Zeit für Veranstaltungen benützt werden.

Räumlichkeiten/Preise/Ausstattung siehe hier
<http://www.boku.ac.at/fm/genehmigungen-fuer-veranstaltungen/>

Der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass bei unvorhersehbarem dringendem Eigenbedarf der Universität für Bodenkultur Wien an den zur Verfügung gestellten Räumen und Ausstattungen diese Räume und Ausstattungen durch möglichst gleichwertige andere ersetzt werden können.

Sollte Gleichwertigkeit nicht gegeben sein, steht es dem Antragsteller frei, den Rücktritt vom Vertrag in Anspruch zu nehmen.

Die/Der VeranstalterIn hat sich über die Räumlichkeiten informiert und übernimmt sie im bekannten Zustand. Die Universität für Bodenkultur Wien haftet weder für eine bestimmte Beschaffenheit, noch für eine bestimmte Eignung.

Sämtliche zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten oder Flächen sind widmungsgemäß, sorgsam und pfleglich zu behandeln. Bauliche Veränderungen sind untersagt. Die/Der VeranstalterIn verpflichtet sich, die Räumlichkeiten nach Ablauf der Benützungsbewilligung im gleichen Zustand zurückzustellen.

Die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten und Flächen dürfen nur von den dazu Berechtigten und nur zur vereinbarten Zeit, sowie ausschließlich zum vereinbarten Zweck verwendet werden. Eine Änderung des Veranstaltungszweckes sowie sämtlicher im Antrag angeführten Angaben ist unzulässig und berechtigt die Universität für Bodenkultur Wien zur sofortigen Untersagung bzw. Abbruch der Veranstaltung.

Haftung

Die BOKU haftet versicherungsrechtlich für die Einhaltung aller feuerpolizeilichen Vorschriften und kann die Haftung an Veranstalter nicht übertragen, daher sind folgende Vorschriften strikt einzuhalten:

- die Einhaltung der jeweils angegebenen Personenanzahl in den Räumlichkeiten (<http://www.boku.ac.at/fm/genehmigungen-fuer-veranstaltungen/>)
- Bei Überschreitung der maximal zulässigen Personenanzahl ist die Universität für Bodenkultur Wien berechtigt, die Veranstaltung sofort abubrechen.
- Weiters ist die am jeweiligen Standort gültige Brandschutzordnung (<http://www.boku.ac.at/universitaetsleitung/rektorat/stabsstellen/angesund/sicherheitsfachkraft/brandschutz/>) einzuhalten.
- Der/Die VeranstalterIn ist verpflichtet, die vorgegebenen Fluchtwege (http://www.boku.ac.at/fileadmin/data/H01000/H10090/H10400/H10490/Sicherheitsfachkraft/Brandschutz/Sicherheits_RL_veranstaltungen_2010.pdf) freizuhalten, und haftet bei Nichteinhaltung für alle Personen- und Sachschäden.
- Der/Die VeranstalterIn hat während der Dauer der Veranstaltung dafür zu sorgen, dass er/sie selbst oder ein/e Bevollmächtigte/r anwesend ist.
- Der/Die VeranstalterIn verpflichtet sich zur Einhaltung der Hausordnung der Universität für Bodenkultur Wien (<https://www.boku.ac.at/recht/themen/hausordnung/>) die einen integrierten Bestandteil dieser Genehmigung bilden. Er/Sie bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, diese gelesen zu haben.

Bei Zuwiderhandeln ist die BOKU berechtigt, die Veranstaltung sofort abubrechen.

Der/Die VeranstalterIn trägt das gesamte Risiko der von ihm/ihr durchgeführten Veranstaltung, einschließlich der Vorbereitung sowie eines allfälligen Aufbaus und Abbaus. Der/Die VeranstalterIn hält die Universität für Bodenkultur Wien für alle Schäden – auch Folgeschäden – die von ihm/ihr, von ihm/ihr Beauftragten, Bevollmächtigten oder seinen Besuchern, Gästen zu wessen Nachteil auch immer, verursacht werden, schad- und klaglos. Dies gilt insbesondere für:

- Schäden am Gebäude und Inventar infolge der Veranstaltung
- Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Aufbau- und Abbauarbeiten
- alle Folgen, die sich aus dem Nichteinhalten dieser Veranstaltungsbedingungen, wie z.B. einem Überschreiten der Personenhöchstzahl, ergeben
- Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben
- alle Personen – und Sachschäden, die im Zuge der Benützung der Räumlichkeiten während der Benützungsbewilligung entstehen bzw. begründet sind.

Verstöße der Veranstalterin / des Veranstalters gegen die übernommenen Verpflichtungen (<http://www.boku.ac.at/fm/genehmigungen-fuer-veranstaltungen/>) berechtigen die Universität für Bodenkultur Wien zum sofortigen Widerruf der Benützungsbewilligung (auch während der Veranstaltung), wobei das vereinbarte Benützungsentgelt und alle der Universität für Bodenkultur Wien aus dem Abbruch entstandenen Kosten jedenfalls zu bezahlen sind.

Für Beschädigungen an Inventar- und Gebäudeteilen die aus der Veranstaltung resultieren oder mutwillig begangen wurden, ist der/die VeranstalterIn verantwortlich.

Für technische Unterbrechungen oder Störungen der Energieversorgung sowie Betriebsstörungen jeglicher Art haftet die Universität für Bodenkultur Wien nicht.

Die Universität für Bodenkultur Wien haftet nicht, wenn dem/der Veranstalter/in, seinen/ihren Beschäftigten, Gästen, Besuchern während der Veranstaltung Gegenstände abhanden kommen.

Genehmigungen

Der Antrag muss spätestens fünf Wochen vor Veranstaltungsbeginn in der Abteilung Facility Management einlangen.

Auf Verlangen der Universität für Bodenkultur Wien sind zusätzliche Informationen (auch nach bereits erfolgter Genehmigung) umgehend zu erteilen, widrigenfalls ist die Universität zur sofortigen Untersagung der Veranstaltung berechtigt.

Änderungen oder Ergänzungen des gestellten Antrages der Universität für Bodenkultur Wien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht bzw. verlieren mit Unterfertigung des Antrages ihre Gültigkeit.

Die Benützung erfolgt unter der ausschließlichen Verantwortlichkeit der Veranstalterin/des Veranstalters. Die/Der VeranstalterIn ist verpflichtet, vor Durchführung der Veranstaltung sämtliche erforderliche behördliche Genehmigungen auf eigene Gefahr und Kosten einzuholen, und hält die Universität für Bodenkultur Wien diesbezüglich völlig schad- und klaglos.

Eine Genehmigung ist bei öffentlichen Veranstaltungen erforderlich. Öffentliche Veranstaltungen sind Veranstaltungen, die allgemein zugänglich sind oder für die die Teilnahme von mehr als 20 Personen vorgesehen ist. Der Veranstaltungsort muss für die Veranstaltung geeignet sein. Dafür kann auch eine Eignungsfeststellung notwendig sein. Die Abteilung Technische Gewerbeangelegenheiten, behördliche Elektro- und Gasangelegenheiten, Feuerpolizei und Veranstaltungswesen (MA 36) ist für die Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend Veranstaltungen zuständig.

Für die Anmeldung und das Abführen aller Abgaben und Gebühren ist die/der VeranstalterIn selbst verantwortlich und hält die Universität für Bodenkultur Wien auch diesbezüglich völlig schad- und klaglos.

Der/Die VeranstalterIn verpflichtet sich, in seinem Namen und auf ihre/ seine Rechnung für die von ihr/ ihm durchgeführte Veranstaltung eine entsprechende Veranstaltungshaftpflichtversicherung, die Personenschäden sowie Schäden am Mietobjekt beinhaltet, abzuschließen.

Gebühren

Die Rechnungslegung durch die Universität für Bodenkultur Wien erfolgt grundsätzlich nach Abschluss der Veranstaltung.

Der/Die Veranstalter/in verpflichtet sich zur Bezahlung bis spätestens 14 Tage nach Erhalt auf das Konto Nr. 1000500512 bei der Raiffeisenlandesbank NÖ-WIEN AG, BLZ 32000.

Bei Absage der Veranstaltung durch den/die VeranstalterIn bis 5 Tage vor Veranstaltungsbeginn verrechnet die Universität für Bodenkultur Wien keine Stornogebühr. Bei späterer Absage behält sich die Universität für Bodenkultur Wien vor, eine Stornogebühr im Ausmaß von 3 % der Gesamtsumme zu verrechnen.

Der/die VeranstalterIn trägt sämtliche Kosten für erhöhten Reinigungsaufwand und sonstigen, aus der Veranstaltung resultierenden, Mehraufwendungen der Universität für Bodenkultur Wien.

Veranstaltungen an der Universität für Bodenkultur Wien sind während der Vorlesungszeit bis längstens 21.30 Uhr möglich. Während der vorlesungsfreien Zeit bis 20 Uhr.

In dieser Zeit ist von Montag-Freitag ein Portier im Auftrag der Universität für Bodenkultur Wien anwesend.

Bei Veranstaltungen, die außerhalb dieser Zeiten oder am Wochenende stattfinden, muss die BOKU einen Portier extra beauftragen. Die Kosten dafür übernimmt der Veranstalter.

Eine Überschreitung der angegebenen Benützungsdauer ist nicht möglich. Bei Zuwiderhandeln übernimmt der / die VeranstalterIn die gesamte Haftung.

Werbeverbot

Es besteht ein generelles Werbeverbot auf den Außenflächen der Universität für Bodenkultur Wien.

Einfahrtsregelung

Es wird darauf hingewiesen, dass an der Universität für Bodenkultur Wien eine Einfahrtsregelung wie folgt besteht:

LKWs und PKWs dürfen bis auf weiteres ohne vorherige Anmeldung zu Lieferzwecken zufahren. Während der Portierzeiten darf für Liefertätigkeiten der Lieferantenparkplatz benützt werden.

Gästeparkplätze sind beim Facility Management zu reservieren. Diese können während einer Veranstaltung von VeranstaltungsteilnehmerInnen kostenlos genützt werden.

Behindertenparkplätze sind für Personen mit §29b-Ausweis vorbehalten.

In den Tiefgaragen der Universität für Bodenkultur Wien gelten die Bestimmungen des Kassensystems.

Sonstiges

Allfällige gastronomische Versorgung obliegt dem Veranstalter/der Veranstalterin.

Es gilt österreichisches Recht.

Datum: _____

Unterschrift: _____